



10-521-191/3-1-3-2:5/2/20/1  
00528006

## Anlage an die Stadtverordnetenversammlung Nr. 0600/2024 zur Sitzung am 07.11.2024

### 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hünfeld „Knotenfeldweg/Steinhauser Straße“, Gemarkung Dammersbach, Flur 1 (Offenlegungsbeschluss)

Abwägungsergebnisse zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses

Auslegung vom 15.01.2024 – 15.02.2024

Lfd-Nr.	Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie sonstige Hinweise	Beurteilung / Abwägung zu den vorliegenden Hinweisen und Anregungen
1	<p><b>Landkreis Fulda, Fachdienst Bauen und Wohnen, Stellungnahme vom 30.01.2024</b></p> <p>gegen die o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen werden seitens des Landkreises Fulda keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Seitens der Fachbehörden werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:</p> <p><u>Fachdienst Bauen und Wohnen - Bauaufsicht</u> Aufgrund der mittlerweile 20. Änderung sollte zeitnah eine komplette Neuauflage des Flächennutzungsplans der Stadt Hünfeld angestrebt werden.</p> <p>Seitens der folgenden Fachdienste bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung:</p> <p>Fachdienst Gefahrenabwehr — Brandschutzdienststelle Fachdienst Bauen und Wohnen - Immissionsschutz Fachdienst Wasser und Bodenschutz Fachdienst Natur und Landschaft Fachdienst Landwirtschaft</p>	<p>Der Hinweis wird beachtet.</p>

2	<p><b>Regierungspräsidium Kassel, Dezernat für Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz, Stellungnahme vom 07.02.2024</b></p> <p>das o. g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt:</p> <p><u>Grundwasserschutz, Wasserversorgung</u> Mit der aktuell vorliegenden Bauleitplanung soll die im derzeit gültigen Flächennutzungsplan festgesetzte Fläche für die Landwirtschaft in eine für die Bebauung vorgesehen Fläche ausgewiesen werden.</p> <p>Das geplante Vorhaben bedingt die Bebauungsplan-Aufstellung zum B-Plan Nr. 6 und nun auch die Flächennutzungsplan-Änderung. Die Planungsziele und Geltungsbereiche der beiden Bauleitplanverfahren unterscheiden sich nicht, daher gelten die Anmerkungen und Hinweisen in den bereits abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 6 „Knotenfeldweg/Steinhauser Straße“ bei der 20. Änderung des Flächennutzungsplans gleichermaßen.</p> <p><b>Altlasten, Bodenschutz</b></p> <p><u>Nachsorgender Bodenschutz:</u> Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsraum weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen.</p> <p><u>Vorsorgender Bodenschutz:</u> Laut den vorliegenden Unterlagen ist, aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts, die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum B-Plan Nr. 6 „Knotenfeldweg/Steinhauser Straße“ behandelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--	---

„Knotenfeldweg/Steinhäuser Straße“ der Stadt Hünfeld nach § 13 b BauGB nicht zulässig. Für die Bebauungsplanaufstellung sind die Durchführung einer Umweltprüfung sowie die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Gemäß der nach § 1a Abs. 2 u. 3 BauGB zu berücksichtigenden Umweltbelange liegt der Fokus des vorsorgenden Bodenschutzes im Zuge der Flächennutzungsplanaufstellung auf der Beschränkung der Neuinanspruchnahme von Flächen, der Lenkung unvermeidbarer Flächeninanspruchnahmen auf Böden mit geringem Funktionserfüllungsgrad sowie der vorgreiflichen Ausweisung von Ausgleichsflächen für spätere Kompensationsmaßnahmen. Diese Punkte sollten in den Unterlagen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Flächennutzungsplanänderung thematisiert werden.

In Bezug auf die Bewertung des Ist-Zustandes des Geltungsbereichs wurde bereits in der Stellungnahme zur ursprünglichen Beteiligung nach § 13 b BauGB vom 05.01.2023 darauf hingewiesen, dass für den Großteil der noch nicht versiegelten Arrondierungsfläche gemäß Bodenviwer Hessen eine mittlere bodenfunktionale Gesamtbewertung (Standorttypisierung: mittel, Ertragspotential: hoch, Feldkapazität: mittel, Nitratrückhaltevermögen: mittel) vorliegt.

Für den zu erstellenden Umweltbericht im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans weise ich bereits jetzt darauf hin, dass dieser für eine hinreichende Berücksichtigung des Schutzguts Boden und Fläche i.S. von § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB auf Grundlage der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (HMUKLV, 2011) zu erstellen ist.

<https://umwelt.hessen.de/umwelt/bodenschutz>

Zudem ist dem Umweltbericht, aufgrund des geänderten Verfahrens, im Zuge der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden (Böden und Bodenschutz in

Die Erstellung eines Umweltberichts ist zwischenzeitlich erfolgt und den Unterlagen beigelegt. Für den Boden kann hinsichtlich seiner Funktion im Naturhaushalt gemäß den vorliegenden Daten / Bodenviwer Hessen innerhalb des zur Aufstellung vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung keine besondere Bedeutung festgestellt werden. Es treten innerhalb des Plangebiet allgemein typische und weit verbreitete Böden auf. Besonders wertvolle oder schützenswerte Böden sind nicht betroffen.

Für die nicht zu vermeidenden und zu minimierenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch Überbauung und Versiegelung von Flächen wird eine Kompensationsmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches durchgeführt, wobei vorgesehen ist, das

	<p>Hessen, Heft 14) beizufügen. In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass des HMUKLV vom 22. Mai 2018, AZ: III 8 – 089b 06.03 an alle hessischen Städte und Gemeinden verwiesene, in dem auch ein Hinweis auf die Internetseite zum Herunterladen der Arbeitshilfe einschließlich einem zugehörigen Berechnungswerkzeug gegeben wird.</p>	<p>Flurstück 42, Flur 15, Gemarkung Hünfeld in extensiv genutztes Grünland umzuwandeln.</p>
3	<p><b>Regierungspräsidium Kassel, Dezernat für Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Oberirdisches Gewässer, Hochwasserschutz, Stellungnahme vom 23.01.2024</b></p> <p><u>Kommunales Abwasser, Gewässergüte</u>  Aus Sicht der zu vertretenden Belange hinsichtlich des kommunalen Abwassers und der Gewässergüte bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben. Bezüglich der Beurteilung der Abwasserentsorgung bzw. Entwässerung des Plangebiets wird auf die Stellungnahmen vom 04.01.2023 und 10.07.2023 zum Bebauungsplan Nr. 6 „Knotenfeldweg/Steinhauser Straße“, in der Gemarkung Dammersbach verwiesen.</p> <p><u>Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz</u>  Nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht der zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdische Gewässer und zum Hochwasserschutz keine Bedenken gegen die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hünfeld „Knotenfeldweg/Steinhauser Straße“.</p>	<p>Die Hinweise werden beachtet. Die bereits abgegebenen Stellungnahmen werden im Rahmen der Abwägung zum Bebauungsplanverfahren behandelt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p><b>Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Bergaufsicht, Stellungnahme vom 23.01.2024</b></p> <p>vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Vorhabengebiet von dem Berechtigungsfeld „Marbach“ (Steinsalz, Sole) überdeckt wird. Es wird empfohlen die Bergwerkseigentümerin K+S Minerals and Agriculture GmbH, Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34111 Kassel, zum Vorhaben zu hören.</p>	<p>Gemäß Abklärung mit der Firma K + S befindet sich die Abbruchkante des Abbruchgebietes zurzeit nördlich der Marktgemeinde Eiterfeld. Das Stadtgebiet von Hünfeld ist somit hiervon nicht betroffen.</p>

5	<p><b>GASCADE Gastransport GmbH, Stellungnahme vom 16.01.2024</b></p> <p>Es wird auch zugleich im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH geantwortet.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen wird mitgeteilt, dass die Anlagen der v. g. Betreiber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind.</p> <p>Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese die Anlagen der v. g. Betreiber nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen der Anlagen stattfinden werden. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	--	---

Hünfeld, 02.10.2024

Hillenbrand